

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **9. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 10. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 1983 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 wird wie folgt geändert

- 1.) § 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
„1. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbau handelt,“
  
- 2.) Im Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss) wird als neue Nr. 14 angefügt:  
  
„14. Planungsrechtliche Auskünfte in schriftlicher Form  
Grundgebühr  
18,00  
zusätzl. Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde  
36,00“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10. Februar 2012

Herbert Napp  
Bürgermeister